

Eintritt in den Vorruhestand nicht überschreiten, bleiben unberücksichtigt. Darüber hinausgehende Beträge werden als Arbeitseinkünfte im folgenden Kalenderjahr berücksichtigt. Die vor dem Eintritt in den Vorruhestand erzielten durchschnittlichen monatlichen Einkünfte hat der Werk tätige nachzuweisen.

(3) Als Berechnungszeitraum gemäß Abs. 2 können die letzten 3 Jahre vor Eintritt in den Vorruhestand zugrunde gelegt werden, wenn es für den Werk tätigen günstiger ist.

Zu § 5 Abs. 1 der Verordnung:

§ 12

(1) Den Beitrag des Werk tätigen zur Sozialpflichtversicherung trägt der Betrieb.

(2) Gehört der Werk tätige der freiwilligen Zusatzrentenversicherung oder einer freiwilligen zusätzlichen Versorgung an, haben er und der Betrieb auf das Vorruhestandsgeld die entsprechenden Beiträge zu zahlen.

(3) Bei Krankheit des Werk tätigen wird das Vorruhestandsgeld weitergezahlt, soweit nicht § 6 zutrifft.

Zu § 5 Abs. 2 der Verordnung:

§ 13

Im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung sind im Teil „Arbeits- und Sozialversicherungsverhältnisse“ der Vermerk „Vorruhestand“ und die Höhe des Vorruhestandsgeldes einzutragen, für das Beiträge zur Sozialversicherung abgeführt wurden.

Zu § 5 Abs. 3 der Verordnung:

§ 14

(1) Während des Bezuges von Vorruhestandsgeld bleibt die Anwartschaft auf zusätzliche Versorgung oder auf betriebliche Zusatzrentenversicherung erhalten.

(2) Die Zeit des Bezuges von Vorruhestandsgeld wird auf die Zeit der Zugehörigkeit zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung sowie auf die geforderte Mindestdauer der Tätigkeit für die Gewährung zusätzlicher Versorgung und betrieblicher Zusatzrentenversorgung angerechnet. Im Berechnungszeitraum liegende Zeiten des Bezuges von Vorruhestandsgeld bleiben bei der Berechnung der Zusatzrente bzw. des für die Höhe der Versorgung maßgebenden Durchschnittsverdienstes unberücksichtigt, wenn es für den Rentner günstiger ist.

Zu § 6 der Verordnung:

§ 15 —

(1) Der vom Betrieb zu tragende Beitrag des Werk tätigen zur Sozialpflichtversicherung gemäß § 12 Abs. 1 wird dem Betrieb auf Antrag aus Mitteln des Staatshaushalts erstattet.

(2) Für die Erstattung gelten die Festlegungen der (Ersten) Durchführungsbestimmung vom 16. Februar 1990 zur Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld (GBl. I Nr. 12 S. 95).

§ 16

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1990 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1990

Der Minister
für Arbeit und Löhne

^ Hannelore M e n s c h

Siebente Durchführungsbestimmung¹ zur Kommissionshandelsverordnung

— Änderung der Fünften Durchführungsbestimmung zur Kommissionshandelsverordnung —

vom 20. Februar 1990

Zur Änderung der Fünften Durchführungsbestimmung vom 15. April 1976 zur Kommissionshandelsverordnung (GBl. I Nr. 16 S. 221) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und Preise und in Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Wird der vereinbarte Warenumsatz übererfüllt, erhalten die Kommissionshändler den von den Partnern im Vertrag festgelegten Provisionssatz weiter in voller Höhe.“

§ 2

Es wird folgender § 22 a eingefügt:

„§ 22 a

Jährliche Nachträge zum Kommissionshandelsvertrag werden dann notwendig, wenn sich grundlegende Veränderungen in den Versorgungsaufgaben, den ökonomischen sowie den materiellen Bedingungen für die Handelstätigkeit ergeben. Das gilt unter anderem bei einer Neufestlegung des Sortimentsprofils, der Durchführung größerer Rationalisierungs- und Rekonstruktionsmaßnahmen sowie der Erweiterung des Versorgungsgebietes. In anderen Fällen können die Nachträge zu den Kommissionshandelsverträgen mit einer Geltungsdauer von mindestens 3 Jahren gestaltet werden.“

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1990

Der Minister
für Handel und Versorgung
F l e g e l

¹ Sechste Durchführungsbestimmung vom 12. November 1976 (GBl. X Nr. 44 S. 303)